

# Rückmeldung der Marktgebietsverantwortlichen zu den Stellungnahmen zum Zielmodell Regelenergiebeschaffung

## 1. Darstellung des Gesamtprozess

---

Die Marktgebietsverantwortlichen (MGVs) haben im Herbst 2011 einen gemeinsamen Prozess zur Schaffung eines standardisierten und MGV-übergreifend geltenden Zielmodells für die Regelenergiebeschaffung in den Marktgebieten NCG und GASPOOL eingeleitet. Nach Abstimmung des Ergebnisses mit der Bundesnetzagentur (BNetzA), haben die MGVs das geplante Zielmodell am 06. Juni 2012 im Zuge eines Auftaktworkshops den Marktteilnehmern vorgestellt und daran anschließend um schriftliche Stellungnahme bis 30.06.2012 gebeten.

Unter Punkt 3. dieser Zusammenfassung wird auf die Rückmeldungen aller Teilnehmer eingegangen, wobei deren Anordnung nach thematischen Gesichtspunkten erfolgte und teilweise vergleichbare Anmerkungen verschiedener Teilnehmer zu einem Punkt zusammengefasst worden sind. Dabei ist auf eine Kommentierung der „Pro“-Stimmen verzichtet worden.

Nach Aufarbeitung aller Rückmeldung und möglicher Anpassungen des Zielmodells wird die finale Veröffentlichung des Modells am 12.10.2012 erfolgen und die Produktivnahme entsprechend des Zeitplans durchgeführt werden.

## 2. Stellungnahmen der Marktteilnehmer zum Zielmodell

---

Insgesamt haben 11 Unternehmen eine Stellungnahme zum Zielmodell der MGVs abgegeben. Der Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen haben die folgenden 10 Unternehmen zugestimmt:

- BBH Initiative Gashandel/GABi Gas
- Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V.
- Eongas GmbH
- EFET Deutschland e.V.
- EnBW Trading GmbH
- European Energy Exchange AG
- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
- RWE Supply & Trading GmbH
- Statoil ASA
- Storengy Deutschland Leine GmbH

Neben dieser Bewertung durch die MGVs wurden am 21.09.2012 die Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmer im Original auf den Webseiten der MGVs öffentlich zur Verfügung gestellt.

Die MGVs begrüßen die positive Wirkung des Zielmodells im Markt und bedanken sich bei den Verfassern der Stellungnahmen für die Rückmeldungen und insbesondere für die konstruktiven Anregungen.

### **3. Diskussion der erhaltenen Rückmeldungen**

---

#### **GRUNDSÄTZE**

Insgesamt lässt sich eine breite Zustimmung der Konsultationsteilnehmer zum vorgestellten Zielmodell feststellen. Insbesondere die gewählte Kategorisierung der zukünftigen RE-Produkte und die zunehmende Fokussierung auf Großhandelsprodukte werden mehrheitlich sehr positiv bewertet.

Die im Zielmodell vorgenommene Kategorisierung der RE-Produkte und die sich daraus ergebende „zu starke Fragmentierung des Marktes“ ergeben sich aus den physikalischen Erfordernissen der Marktgebiete. Sollte es zukünftig die Möglichkeit geben, geeignete lokale bzw. qualitätsscharfe Produkte über die Börse zu erwerben, würden die MGVs ebenfalls eine börsenseitige Bündelung der RE-Beschaffung begrüßen.

Die einmal genannte Forderung, Anreize für Anbieter zu schaffen, verstärkt im Kurzfristbereich anzubieten, wird aus Sicht der MGVs bereits ausreichend durch die MOL-Gestaltung erfüllt, indem Kurzfristprodukte absolute Priorität genießen und die Nutzung von Langfrist-Produkten nur im Rahmen der Netzintegrität vorgesehen ist.

Der einmal genannte Verbesserungsvorschlag, die Kooperation der MGVs zu vertiefen, sodass möglichst wenig Regelenergie kommerziell beschafft werden muss, ist bereits heute durch die marktgebietsübergreifende Kooperation der MGVs und TSOs im Rahmen interner Regelenergie ausreichend etabliert.

#### **KATEGORISIERUNG DER EINZUSETZENDEN REGELENERGIEPRODUKTE**

##### **STANDARDISIERTE KURZFRISTPRODUKTE**

###### **Börsenbeschaffung im eigenen Marktgebiet**

Die börsenbasierte Beschaffung im eigenen Marktgebiet ist im neuen Zielmodell bereits in der Rangstufe 1 der Merit Order eingeordnet und besitzt dadurch höchste Priorität. Durch die Herabstufung der „Beschaffung im benachbarten MG“ auf Rang 2 der Merit Order sowie die Streichung der Title-Produkte auf den bilateralen Plattformen wird sie die einzige Produktgruppe innerhalb dieses höchsten Merit-Order-Ranges darstellen, womit die MGVs der Forderung nachkommen, ihr die absolute Priorität einzuräumen.

###### **Börsenbeschaffung in benachbarten Marktgebieten**

Basierend auf den erhaltenen Stellungnahmen und der jüngsten Diskussionen im Rahmen der Erstellung des ‚Network Code on Gas Balancing‘, werden die MGVs die Positionierung dieses Beschaffungsansatzes innerhalb der Merit-Order auf Rang 2 herabstufen. Demzufolge soll die Börsenbeschaffung in benachbarten Marktgebieten nur durchgeführt werden, solange im eigenen Marktgebiet keine Großhandelsprodukte für die Deckung spezifischer Bedarfe

(qualitätsscharf bzw. lokal) vorhanden sind. Sobald für diese Produkte ein funktionsfähiger Großhandelsmarkt im eigenen Marktgebiet etabliert ist, kann von der Beschaffung in benachbarten Marktgebieten abgesehen werden. Deshalb verbleibt dieser Beschaffungsansatz als ein wesentlicher Aspekt im Zielmodell.

Um jegliche Art der Bevorteilung bzw. Benachteiligung von börslich, in anderen Marktgebieten beschafften Produkten gegenüber Produkten auf der bilateralen Plattform im eigenen Marktgebiet zu vermeiden, wird angestrebt, die Vergleichbarkeit dieser Produkte durch möglichst kurzfristige Kapazitätsbuchungen zu erhöhen. Ungeachtet dessen erfolgt durch den MGV eine regelmäßige ex-post Bewertung der Kosten der Kapazitätshaltung sowie der preislichen Differenzen zwischen dem angrenzenden Börsenmarkt und der eigenen bilateralen Plattform. Darüber hinaus soll erforderliche Transportkapazität ausschließlich in jenem Maß kontrahiert werden, dass das für reguläre Transportkunden verfügbare Kapazitätsangebot weder eingeschränkt noch negativ beeinflusst wird.

### **Beschaffung von standardisierten Produkten über bilaterale Plattformen**

Die mehrfach geäußerte Meinung, dass Title-Produkte nur noch über die Börse und nicht mehr über die bilateralen Plattformen gehandelt werden sollen, um die Liquidität an der Börse zu erhöhen, hat zu der Entscheidung geführt, über die bilateralen Plattformen im zukünftigen Zielmodell ausschließlich Produkte mit Erfüllung in definierten physischen Zonen bzw. an definierten physischen Punkten nachzufragen. Dies kann bedeuten, dass als Ersatz der reinen VHP-Produkte nach Bedarf zwei Zonen "H-Gas" und "L-Gas" zusätzlich zu den bisherigen netzbezogenen Produkten eingeführt werden, was sowohl für die Kategorie Day-ahead als auch für Rest-of-the-day gelten würde. Durch diese Maßnahme würde der – ansonsten seitens der MGVs als sinnvoll erachtete – Vorschlag, ein „Entweder-oder-Flag“ bei Commodity-Angeboten auf den bilateralen Plattformen setzen zu können, gegenstandslos werden.

Ein positiver Effekt auf die Liquidität aufgrund einer Zusammenlegung der beiden bilateralen Regelenenergie-Plattformen wird dagegen nicht gesehen. Zudem wäre eine gemeinsame Plattform zweier selbständiger Marktgebiete mit ggf. unterschiedlichen Strategien schwer zu realisieren. Eine Angleichung der Plattformen im Rahmen der vorgesehenen Standardisierung wird von den MGVs jedoch angestrebt.

### **STANDARDISIERTE LANGFRISTPRODUKTE**

Im Rahmen des Zielmodells haben die MGVs die Möglichkeit, innerhalb eines definierten Zeitrahmens vor Beginn eines Lieferzeitraums eine Ausschreibung für langfristige Optionen durchzuführen. Diese Ausschreibung wird über die Regelenenergieplattformen der MGVs durchgeführt, wobei alle für das jeweilige Marktgebiet und die ausgeschriebenen Produkte präqualifizierten Regelenenergieanbieter teilnahmeberechtigt sind.

Da langfristige Optionen gerade für Ausnahmesituationen zur Deckung lokaler Bedarfe vorgehalten werden, in welchen der kurzfristige Großhandelsmarkt für die Deckung der auftretenden Regelenenergiebedarfe nicht ausreichend liquide bzw. ungeeignet ist, kann aus der Nichtnutzung in

einem zu betrachtenden Quartal keine unmittelbare Implikation für den Folgezeitraum abgeleitet werden. Die Bedarfsermittlung für den Umfang der zu kontrahierenden Optionen setzt sich vielmehr aus einer Analyse des langfristigen, saisonalen Bedarfs und der Nutzung von langfristigen Optionen zusammen. Desweiteren wird im Sinne der Versorgungssicherheit eine kritische Evaluierung der Funktionsfähigkeit des Großhandels, die erforderlichen Produkte auf kurzfristigen Basis bereitzustellen bzw. zu übernehmen, durchgeführt und darauf basierend eine qualitative Prognose des Bedarfs im Betrachtungszeitraums angestellt.

### **NICHT-STANDARDISIERTE LANGFRISTPRODUKTE**

Die Anregung zweier Teilnehmer, die „nicht-standardisierten Langfristprodukte“ generell höher in der MOL-Reihenfolge zu positionieren, um das Potential dieser Produkte voll auszuschöpfen, erscheint bei einer reinen Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und der Netzintegrität sicherlich nachvollziehbar. Die Einordnung in MOL-Rang 4 basiert jedoch auf regulatorischen Vorgaben und dem aktuellen Stand des NC BAL. Darüber hinaus sieht das RE-Zielmodell ausdrücklich eine Stärkung der Großhandelsprodukte vor, so dass aus diesem Blickwinkel eine Höherpositionierung der nicht-standardisierten Langfristprodukte in der MOL-Reihenfolge kontraproduktiv wäre. Einmal erfolgt die Anmerkung, dass die MGVs in Zusammenarbeit mit den Speicherbetreibern prüfen sollten, inwieweit eine qualitätsübergreifende Bereitstellung von MOL-4 Produkten dazu beitragen kann, den Aufwand für die erforderliche Konvertierung kosteneffizienter zu gestalten. Es ist zwar richtig, dass gerade in qualitätsübergreifenden MGs der Bedarf nach MOL-4-Produkten entstehen kann, allerdings werden dafür nicht zwingend kombinierte Produkte benötigt.

Die „nicht-standardisierten Langfristprodukte“ kommen erst dann zum Einsatz, wenn alle anderen RE-Instrumente nicht vorhanden oder nicht geeignet sind, um die Netzintegrität zu gewährleisten. Aus diesem Grund kann eine Betrachtung des Auslastungsgrades in vergangenen Perioden kein alleiniges Kriterium für den zukünftigen Bedarf darstellen, ohne die Netzintegrität zu gefährden. Ein Mechanismus um, wie seitens eines Teilnehmers vorgeschlagen, festzustellen, ab welchem Auslastungsgrad das jeweilige Produkt für die Folgeperiode nicht mehr beschafft werden soll, ist demnach nicht zweckmäßig.

### **Hinsichtlich der Ausschreibungsmodalitäten für die nicht-standardisierten Langfristprodukte gilt in Zukunft folgendes:**

- Bei den RE-Produkten dieser Kategorie wird es weiterhin Ausschreibungen geben.
- Bei der Bedarfsermittlung für die Produkte dieser Kategorie wird die Liquidität des jeweiligen MGs mit einbezogen
- Die Häufigkeit dieser Bewertungen erfolgt bedarfsorientiert.

### **MERIT ORDER**

Da für das MGV-übergreifende Zielmodell die Stärkung des Großhandelsmarktes als zentrales Ziel definiert wurde, wird durch die Gestaltung der Merit-Order eine Maximierung der über Großhandelsplätze gehandelten Regelenergiemengen beabsichtigt. Dadurch sollen analog zu den

Vorgaben im ‚Network Code on Gas Balancing‘ für Marktteilnehmer Anreize geschaffen werden am Großhandelsmarkt zu partizipieren und die Marktliquidität dadurch stetig zu erhöhen. Nur durch strikte Einhaltung der Merit-Order und Priorisierung der Großhandelsplätze gegenüber den Regelenergieplattformen ist sichergestellt, dass sich ein kontinuierlicher, 24/7-liquider Großhandelsmarkt bildet, welcher einerseits für den MGV zur Regelenergiebeschaffung und andererseits für die Marktteilnehmer im Rahmen von ‚market-based balancing‘ genutzt werden kann. Demzufolge werden Preisineffizienzen innerhalb der Merit-Order zur Erreichung dieses übergeordneten Ziels explizit in Kauf genommen.

Da im Rahmen der Stellungnahmen die Detaillierung von Bedingungen für die Auswahl von Beschaffungsansätzen innerhalb der Merit-Order gewünscht wurde, wird die Auswahl von Beschaffungsansätzen unter Berücksichtigung aktuell bekannter Rahmenbedingungen und Anforderungen im Detail dargestellt:

1. Grundsätzlich soll jeder Regelenergiebedarf durch Beschaffungsansätze mit Merit-Order-Rang 1 gedeckt werden
2. Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 2 sollen in all jenen Fällen genutzt werden,
  - in denen Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1 nicht bzw. nicht mehr verfügbar sind (bspw. keine Angebote am Großhandelsmarkt verfügbar sind); oder
  - in denen qualitätsscharfe Bedarfe vorliegen und diese durch Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1 nicht gedeckt werden können; oder
  - in denen lokale Bedarfe vorliegen und diese durch Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1 nicht gedeckt werden können
3. Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 3 sollen in jenen Fällen genutzt werden,
  - in denen Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1 oder 2 nicht bzw. nicht mehr verfügbar sind (bspw. keine kurzfristigen Angebote am Großhandelsmarkt oder auf den Regelenergieplattformen verfügbar sind, bzw. für die Beschaffung von Regelenergie in benachbarten Marktgebieten keine Transportkapazität vorliegt); oder
  - in denen qualitätsscharfe Bedarfe vorliegen und diese durch Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1 oder 2 nicht gedeckt werden können; oder
  - in denen lokale Bedarfe vorliegen und diese durch Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1 oder 2 nicht gedeckt werden können
4. Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 4 sollen in jenen Fällen genutzt werden,
  - in denen Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1, 2 oder 3 nicht bzw. nicht mehr verfügbar sind (bspw. keine Angebote auf den Regelenergieplattformen verfügbar sind); oder
  - in denen lokale Bedarfe vorliegen und diese durch Beschaffungsansätze mit Merit-Order Rang 1, 2 oder 3 nicht gedeckt werden können; oder
  - in denen die Deckung von Bedarfen innerhalb eines Zeitrahmens erfolgen muss, welcher die Nutzung von Beschaffungsansätzen mit Merit-Order Rängen 1-3 nicht ermöglicht

Weiter wurden im Rahmen der Stellungnahme eines Marktteilnehmers Regelungen bei Abweichungen von der Merit Order Liste gefordert. Da die Definition von Regelungen abweichend von der MOL ex-ante nicht möglich ist, erfolgt dies in Abstimmung mit der BNetzA im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen. Faktum ist jedoch, dass sich die MGVs vollumfänglich zur Einhaltung der im Zielmodell definierten Merit-Order bekennen.

Da in einer Stellungnahme die Frage aufgebracht wurde, nach welchen Kriterien eine Aufteilung der Kontrahierung von Produkten mit Merit-Order Rang 3 bzw. 4 erfolgt, soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass diese Produkte unterschiedliche Bedarfe decken, welche unabhängig voneinander wirken und im Rahmen der Bedarfsermittlung unabhängig voneinander ermittelt werden. Demzufolge findet keine Aufteilung der Kontrahierung der genannten Produkte statt.

### **BESCHAFFUNGSVERFAHREN UND RAHMENBEDINGUNGEN**

Hinsichtlich der laut einem Teilnehmer noch unklaren Ausgestaltung im Zielmodell bzgl. der für die MOL-Ränge 3 und 4 notwendigen Kapazitätsprodukte wird davon ausgegangen, dass für Produkte des MOL-Rangs 3 für den Angebotszeitraum vom Anbieter entsprechende Kapazitäten vorgehalten werden. Die entsprechenden Modalitäten für Produkte des MOL-Rangs 4 sind absichtlich allgemein gefasst, da es sich um nicht-standardisierte Produkte handelt.

Die Details der Rahmenverträge werden bis zum Start des Zielmodells festgelegt und veröffentlicht und werden sich an den bisherigen Regelungen orientieren.

Vereinzelt werden von Konsultationsteilnehmern Verbesserungen gewünscht, welche die tägliche Abwicklung des RE-Geschäfts auf Anbieterseite vereinfachen würden (Einbindung der bilateralen Plattformen in den Gesamtmarkt (z.B. Trayport), Beschaffung von RoD-Mengen vorzugsweise innerhalb der Bürozeiten). Die Integration der bilateralen Plattformen in den Großhandelsmarkt liegt auch im Interesse der MGVs, die diese Möglichkeiten unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten prüfen werden. Eine Beschränkung des Handels der RoD-Mengen auf die Bürozeiten ist dagegen nicht möglich, da die Netzintegrität einen 24/7-Einsatz von Regelenergie erfordert.

Letztlich besteht seitens eines Teilnehmers die Forderung, klare Regelungen bei Leistungsverletzungen etc. zu definieren. Dies wird im Rahmen der Formulierung der Rahmenverträge erfolgen.

### **ZEITPLAN**

Da das Zielmodell in einigen Bereichen eine radikale Änderungen der aktuell implementierten Prozesse erfordert, und im Sinne eines störungsfreien und effizienten Regelenergie-Beschaffungsprozesses auch entsprechende Testierungsphasen vorzusehen sind, kann die Umsetzung des Zielmodells wie angekündigt bis zum 01.10.2013 erfolgen. Sofern sich ein vorzeitiger Umsetzungstermin abzeichnet, wird dieser mit entsprechender Ankündigung dem Markt mitgeteilt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Stärkung des Großhandelsmarktes ist es im Interesse der MGV die Umsetzung so früh wie möglich durchzuführen.

#### 4. Implikationen für das Zielmodell

---

Durch die Rückmeldungen im Konsultationsprozess und die nachgelagerte Bewertung und Diskussionen der MGVs, haben sich für das Zielmodell folgende Änderungen ergeben:

- Die Börsenbeschaffung in benachbarten Marktgebieten wird in der Merit-Order auf Rang 2 zurückgestuft
- Die Beschaffung von Title-Produkten über bilaterale Plattformen wird aus dem Zielmodell entfernt
- Dadurch ergibt sich als alleiniger Beschaffungsansatz mit Merit-Order Rang 1 eine eindeutige Priorisierung der Börsenbeschaffung im eigenen Marktgebiet
- Das Bekenntnis, dass im Rahmen der Beschaffung in benachbarten Marktgebieten das für reguläre Transportkunden verfügbare Kapazitätsangebot weder eingeschränkt noch negativ beeinflusst wird, wird gefestigt
- Die eventuell zukünftig bestehende Möglichkeit der börslichen Beschaffung von gasbeschaffenheitsspezifischen bzw. lokal wirkenden Produkten wird vorgesehen
- Die Bedingungen für die Auswahl von Beschaffungsansätzen innerhalb der Merit-Order werden im Detail dargestellt werden